

Rezension

Detleff Burhoff: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, 3. Auflage 2000, DM 158,-.

Burhoff hat mit dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ neben dem Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, das bereits in der 2. Auflage erschienen ist, erneut ein Werk – nunmehr in der 3. Auflage - vorgelegt, das die Probleme verständlich und sehr übersichtlich darstellt. Die alphabetisch geordnete Darstellung einzelner Schwerpunktthemen bietet einen raschen Überblick und ermöglicht dem Anfänger aber auch dem erfahrenen Strafverteidiger, Richter oder Staatsanwalt einen tiefgehenden Einstieg. Die Probleme werden anhand von Antragsmustern, „Merke“-Kästchen sowie Schaubildern und „das Wichtigste in Kürze“-Kästchen dargestellt. Die Obersätze sind grau unterlegt. Darüber hinaus geben umfangreiche Literaturhinweise hinreichend Möglichkeit zur Vertiefung der Thematiken. Das Werk ist nach Randziffern gegliedert. Das Burhoff'sche Handbuch ist nicht nur leicht lesbar, sondern gut gegliedert, griffig dargestellt und leicht verständlich. Das Werk „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ umfaßt 917 Seiten einschließlich eines ausführlichen Inhalts- und Stichwortverzeichnisses sowie eines umfangreichen Entscheidungsregisters. Kleinere Mängel des Werkes wie etwa die durch Kleinbuchstaben teilweise getrennte Differenzierung der Randnummern können den Erfolg des Buches nicht beeinträchtigen.

Wer tiefeschürfende Auseinandersetzungen mit wissenschaftlichem Gehalt sucht, ist bei Burhoff allerdings Fehl am Platze. Er dosiert die Informationen nach den Bedürfnissen der Prozeßbeteiligten. Denn der Strafprozeß zeichnet sich durch Dynamik und Überraschungsmomente aus. Probleme entstehen erfahrungsgemäß in der Hauptverhandlung unerwartet schnell. Eine Reaktion des Verteidigers innerhalb kürzester Zeit ist von Nöten, um nicht unwiederbringliche Verteidigungschancen zu verspielen. Erscheint z. B. der Mandant aus der Haft vorgeführt unerwartet gefesselt, ist gegebenenfalls ein sofortiges Tätigwerden des Verteidigers angezeigt. Über das Stichwort „Fesselung“ dürfte der Verteidiger – wenn er nicht ein ganz routinierter Hase ist – sehr viel schneller eine erste Problemorientierung erhalten, als über Kommentierungen zum wenig geläufigen § 119 Abs. 5 StPO.

Burhoff gewichtet auch vorbildlich, gemessen am Aktionsbedarf des Verteidigers. Theorie bleibt außen vor. Burhoff's Handbuch ist auch für den erfahrenen Praktiker stets ein wertvolles Nachschlagebuch, weil durch Querverweise, Rechtsprechungs- und Kommentarfundstellen eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Materie stets ermöglicht wird. Längst hat daher das grau-rote Handbuch Einzug in die Gerichtssäle gehalten. Dieses hilfreiche Werk sollte sich auch der Verteidiger nicht scheuen, während einer Verhandlung aufzuschlagen und dort nachzulesen bzw. notfalls auch um eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bitten, um einzelne Problempunkte klären zu können. Gerade die Widerspruchslösung zwingt den Verteidiger zum schnellen agieren. Denn der Verteidiger muß vor der Verwertung eines nur im Ermittlungsverfahren erhobenen Beweises immer dann vor dessen Verwertung in der Hauptverhandlung Widerspruch hiergegen erheben, wenn gegen dessen Verwertung in der Hauptverhandlung Bedenken bestehen können (Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, RN 1166 d). Dabei kann es um die Verlesung einer Urkunde (Geständnisprotokoll, Aussage eines jetzt erst zeugnisverweigernden Zeugen) als auch um die Vernehmung eines Zeugen

(Vernehmungsbeamten, Ermittlungsrichter) gehen. Wird hier der Verteidiger mit einer Prozeßsituation überrascht, sollte er sich binnen Minutenschnelle einen stichhaltigen und fundierten Überblick über die Rechtslage bei der Widerspruchslösung verschaffen. Mit dem Burhoff'schen Handbuch findet der Strafverteidiger sehr schnell einen Überblick über die aufgeworfenen Probleme. Es ist daher eine sehr wichtige Hilfe zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und auch während der Hauptverhandlung.

Als Mitglied eines Strafsenats beim OLG Hamm hat er hier Defizite bei vielen Verteidigern erlebt, die ihre Rechte aus der StPO nicht kannten oder nicht wahrnahmen oder falsch wahrnahmen. Im Interesse der Rechtsfortbildung und der vernünftigen Wahrnehmung aller Verteidigerrechte ist die Burhoff'sche Darstellung nur zu begrüßen. Das Werk ist jedoch nicht einseitig. Denn so wie Burhoff in seinem Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung dem Verteidiger Hinweise gibt, zeigt er ebenso deutlich die Unzulässigkeit von Anträgen oder deren Unbegründetheit auf, hilft also auch dem Richter oder Staatsanwalt. Das Burhoff'sche „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ ist daher ein Werk, das keinem Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger in der Hauptverhandlung oder bei deren Vorbereitung fehlen sollte.

Über die Burhoff'sche Homepage im Internet (<http://www.burhoff.de>) kann man auch die aktuellste Fassung seiner „Verfahrenstips und Hinweise für Strafverteidiger zu neuer Rechtsprechung in Strafsachen“ erhalten, die jährlich etwa drei- bis vier Mal in der ZAP (Zeitschrift für die Anwaltspraxis) veröffentlicht werden. Instrukтив und zur schnellen Recherche sehr geeignet sind die inzwischen über 1.100 in der Homepage eingestellten Beschlüsse des OLG Hamm zum Strafverfahrensrecht, die wahlweise in Leitsätzen oder auch als Volltext vom Autor zur Verfügung gestellt werden. Neben diesem aktuellen Service findet man dort auch eine Leseprobe des „Handbuchs für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ und eine Leseprobe des „Handbuchs für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“.

Fachanwalt für Steuerrecht Dr. jur. Jörg Burkhard, Wiesbaden